- 52. Kann ber nichtsäumige Teil auch bann gemäß § 326 BGB. vom Bertrage zurücktreten, wenn er zunächst auf Schabensersak wegen Nichterfüllung geklagt hat? §§ 326, 283, 242 BGB.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1924 i. S. B. (Bekl.) w. D. (Kl.). III 725/23.
 - I. Landgericht Zweibrüden,
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Auf Grund eines Abschlusses von Ende Mai 1922 lieferte die Rlägerin Anfang Juni 1922 der Beklagten 333 Ablervachehälften (gegerbte Kuhhäute) zum Preise von 361550 M. Die Beklagte stellte die Ware der Klägerin wegen angeblicher Mangelhaftigkeit zur Verfügung. Die Klägerin bestritt Rechtzeitigkeit und Begründetheit der Mängelrüge und setzte durch Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 18. Juli 1922 der Beklagten eine Frist zur Bezahlung des Kaufspreises dis zum Ablauf des 22. Juli mit der Androhung, daß sie spätere Erfüllung des Vertrags ablehne und daß sie dann von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung in der Weise verlangen werde, daß sie Herausgabe der der Beklagten gelieserten Ware, Schadensersatz sit die Nichtherausgabe der verarbeiteten Ware und Ersatz des entgangenen Gewinnes fordern werde. Die Beklagte zahlte innerhalb der ihr gesetzen Frist nicht.

Die Klägerin erhob nunmehr Klage auf Schabensersat, in erster Instanz mit dem Antrage, die Beklagte zur Herausgabe der gelieserten Ablervachehälsten nebst Verpackung (17 Leinenhüllen) sowie zur Zahlung von 30990 M als entgangenem Gewinn zu verurteilen. Für den Fall, daß die Beklagte die Häute zum Teil schon verarbeitet haben sollte, begehrte sie hilfsweise Vorlegung eines Verzeichnisses der noch im Besitze der Beklagten besindlichen Ablervachehälsten, sowie Herausgabe der noch nicht verarbeiteten und Schadensersat für die bereits veräußerten oder verarbeiteten Hälsten.

Die Beklagte beantragte Klagabweisung. Sie bestritt, daß die Klägerin für die gelieserte vertragswidrige Ware den vereinbarten Kauspreis habe fordern dürsen; sie, Beklagte, habe sich daher niemals in Berzug besunden. Sodann machte sie geltend, daß die Klägerin Schadensersat höchstens in Geld, niemals aber in der Form der Rückgabe der gelieserten Ware beanspruchen könne.

Auf Grund dieses letteren Einwandes wies das Landgericht durch Teilurteil die Klage insoweit ab, als Herausgabe der gelieserten Leder und Auskunftserteilung verlangt war. Die Klägerin legte Berusung ein. In der Berusungsinstanz erklärte sie ihren Kücktritt von dem Lieserungsvertrag und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die von der Lieserung im Juni 1922 noch vorhandenen Ablervachehälsten und 11 Leinenhüllen herauszugeben und für die verarbeiteten Hälsten sowie für die sehlenden Leinenhüllen Schadensersat in Geld zu leisten. Sie berief sich jetzt in erster Reihe auf ihren Kücktritt vom Bertrag und rechtsertigte ihren Antrag nur hilsweise mit einem Anspruch auf Schadensersat. Die Beklagte bestritt, daß die Klägerin zum Kücktritt berechtigt sei, nachdem sie einmal Klage auf Schadensersat ersat erhoben habe.

Das Oberlandesgericht verurteilte burch Teilurteil die Beklagte zur Herausgabe der noch vorhandenen Ablervachehälften und Leinenhüllen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Hauptangriff ber Nevision richtet sich gegen die Annahme bes Berufungsrichters, daß die Klägerin zum Rücktritt von dem Lieferungsvertrag berechtigt geblieben sei, tropbem sie zunächst Schabensersat wegen Nichterfüllung verlangt hatte. Die Revision meint, daß die Klägerin durch dieses Verlangen ihre Besugnis zum Rücktritt verloren habe. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Bielmehr ist ber Standpunkt bes Oberlandesgerichts als gerechtfertigt anzuerkennen.

Der Senat hat allerbings in ber Entscheidung RGA. Bb. 102 S. 265 bahingestellt gelaffen, ob ber nichtfäumige Teil, ber nach Friftablauf gemäß § 326 BBB. zunächst Schabensersat wegen Nichterfüllung geforbert habe, später vom Bertrage noch unter Abstandnahme bon bem Schabensersatbegehren gurudtreten burfe. Inbeffen trägt er nach nochmaliger Prüfung ber Rechtslage keine Bebenken mehr, fich ber Rechtsprechung bes V. Bivilfenats anzuschliegen, wie fie - unter Aufgabe ber vom II. Zivilsenat in bem Urteile RG3. Bb. 53 S. 167 vertretenen Meinung — in dem Urteile RGA. Bd. 85 S. 282 begründet und in ben Urteilen Barn. 1917 S. 20 und 1919 S. 148, RGA. Bb. 107 S. 348 jowie LZ. 1924 S. 232 festgehalten worden ift. Es muß zugegeben werden, daß ber Gläubiger sein Recht zum Rücktritt behält, auch wenn er anfänglich Schabensersat wegen Richterfüllung forbert. Dafür spricht schon ber Wortlaut bes § 326 BGB., ber zwar bestimmt, bag nach Ablauf ber Nachfrift ber Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen sei, aber nichts barüber besagt, daß der Gläubiger durch die Wahl des einen der beiden ihm an Stelle des Erfüllungsanspruchs zustehenden Rechte auf das gewählte beschrantt werbe. Der Rücktritt vom Bertrage, ber biefen gum Erlöschen bringt, entzieht bamit freilich bem Anspruch auf Schabenserfat bie Grundlage. Die Erklärung, Schabenserfat zu verlangen, läßt bagegen die Rechtslage unberührt und beeinträchtigt beshalb bas Recht jum Rudtritt nicht. Gine Bablichuld im Sinne bes § 262 BBB. liegt nicht vor. Von einem Verzicht bes Schabensersat wegen Nichterfüllung verlangenden Gläubigers auf fein Rücktrittsrecht fann, wenigstens in ber Regel, nicht gesprochen werben. Diesen aus bem geltenben Recht geschöpften Erwägungen gegenüber fällt ber frubere, in den Art. 854—856 des alten Handelsgesethuchs geregelte Rechtszustand, auf den sich Staub-Könige HGB. Anh. zu § 374 Anm. 110 zur Begründung ihrer gegenteiligen Meinung stüten, nicht entscheibend ins Gewicht. Fehl geht auch die Berufung der Revision auf die Ausführungen ber Motive jum BBB. Bb. 2 S. 54. Sie betreffen überhaupt nicht ben § 326, sondern den § 283 BGB. und besagen nur, mas auch für § 326 nicht bestritten ift, baß ber Gläubiger mit Fristablauf ben Erfüllungsanspruch verliere. Bur bas gegenwärtig

zur Erörterung stehenbe Verhältnis bes Schabensersatzanspruchs zum Rücktrittsrecht im Falle bes § 326 sind sie schoon beshalb nicht verwertbar, weil § 283 BBB. nach Fristablauf dem Gläubiger übershaupt kein Rücktrittsrecht, sondern nur einen Anspruch auf Schadenssersatz gewährt.

Die Besugnis der Klägerin, von dem mit der Beklagten gesichlossenen Vertrage zurückzutreten, ist also dadurch nicht beeinträchtigt worden, daß sie anfänglich Schabensersat wegen Nichterfüllung gesorbert hat. Nur dann könnte man zu einem anderen Ergebnis kommen, wenn das Verhalten der Klägerin einen Verstoß gegen die dem Segner geschuldete Vertragstreue enthielte. Denn das Kücktritisrecht des Gläubigers unterliegt der allgemeinen Veschränkung, die sich aus § 242 BGB. ergibt. Er darf die ihm gewährten Rechtsbehelse nicht in einer Weise ausnuhen, die mit Treu und Glauben unverträgslich ist. In dieser Hinsicht ist jedoch der Klägerin kein Vorwurf zu machen.

Die Klägerin hat stets — schon in dem die Fristsetzung enthaltenden Briefe vom 18. Juli 1922 — von der Beklagten die Kücklieferung der ihr übersandten Häute verlangt. Geändert hat sie nur die rechtliche Begründung für dieses Begehren, das sie zunächst auf ihr Recht zum Schabensersat, dann auf den Kücktritt vom Vertrage gestützt hat. Die Klägerin hat die Beklagte niemals über das im Unklaren gelassen, was sie von ihr wollte. Von vornherein mußte die Beklagte mit der Möglichkeit rechnen, daß sie die gelieferte Ware werde zurückzugeben haben. Die Anderung des Rechtsstandpunktes der Klägerin war also für die Beklagte im Ergebnis, im Hinblick auf die von ihr etwa zu treffenden Maßnahmen ohne Belang.

Freilich hat sich die Alägerin noch nach Erklärung des Rücktritts zur Begründung ihrer Alage hilfsweise auf den Gesichtspunkt des Schadensersates bezogen. Das hatte sachlich Bedeutung nur, sofern ihr das Gericht — den Aussührungen der Beklagten folgend — das Recht zum Rücktritt absprechen würde. Daß sie für diesen Fall das Recht auf Schadensersat nicht ausgeben wollte, ist durchaus verständlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiesern dies Borgehen der Alägerin den Borwurf verdienen sollte, es enthalte ein Spekulieren auf Kosten der Beklagten, eine Verletzung von berechtigten Interessen bieser.

Auch sonst läßt das angesochtene Urteil seinen Rechtsirrtum erkennen swird näher ausgeführt].